

## Zugangsvoraussetzungen „Handel mit pyrotechnischen Gegenständen“

Die Pyrotechnik-Unternehmerverordnung, BGBl II 43/2003 idF BGBl II 399/2008, regelt u.a. die Zugangsvoraussetzungen für den Handel mit pyrotechnischen Artikeln, Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen.

Pyrotechnische Gegenstände werden in Kategorien F1 bis F4 (Feuerwerkskörper), T1 und T2 (pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater), P1 und P2 (sonstige pyrotechnische Gegenstände) und S1 und S2 (pyrotechnische Sätze) eingeteilt.

Demnach kommen als Zugangsvoraussetzungen für den Handel mit pyrotechnischen Gegenständen folgende Möglichkeiten in Betracht (Auszug aus Pyrotechnik-Unternehmerverordnung):

1. Zeugnisse über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder
2. Zeugnisse über eine ununterbrochene zweijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung (Studium Chemie, Technische Chemie oder einschlägige Fachhochschule, berufsbildende höhere/mittlere Schule mit Schwerpunkt Chemie oder technische Chemie) oder eine vorherige Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird, oder
3. Zeugnisse über eine ununterbrochene zweijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder
4. Zeugnisse über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung (Studium Chemie, Technische Chemie oder einschlägige Fachhochschule, berufsbildende höhere/mittlere Schule mit Schwerpunkt Chemie oder technische Chemie) oder eine vorherige Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird.

Die in Punkt 1 und 3 genannten Tätigkeiten dürfen, ab Einlangen der Gewerbeanmeldung, nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein; maW wer länger als 10 Jahre keine einschlägige Tätigkeit ausgeübt hat, kann sich nicht auf die Zugangsvoraussetzungen nach 1 und 3 berufen!

Wer den Befähigungsnachweis für die Erzeugung pyrotechnischer Gegenstände erbringt, hat auch die Befähigung zum Handel mit diesen Gegenständen.

### Handel mit „Konsumentenfeuerwerken“ - Kategorien F1 und F2

Bezüglich Gewerbe für den Handel mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 (**und nur mit diesen!**), hat sich der OÖ Pyrotechnikhandel mit dem Amt der OÖ Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden auf einen vereinfachten Zugang verständigt (sog. „hinreichende tatsächliche Befähigung“ iSd § 19 der Gewerbeordnung).

Durch die Absolvierung eines Kurses im Ausmaß von mindestens 8 Einheiten bei einem entsprechend ermächtigten Ausbildungsanbieter und der im Anschluss erfolgreich abgelegten Prüfung kann der Nachweis der erforderlichen Befähigung für den Handel mit Pyrotechnikartikeln der Klassen F1 und F2 erbracht werden.

Der Kurs beinhaltet Themen zu den Kategorien F1 und F2 aus dem Pyrotechnikgesetz, der Pyrotechnik-Lagerverordnung, dem Gewerberecht und anderen einschlägigen Vorschriften (wie zB Transportbestimmungen, Jugendschutz-Gesetz, Kennzeichnungspflicht, Unterweisungsbestimmungen für Mitarbeiter u.a.).

Eine entsprechende Gewerbeberechtigung ist für jeden Gewerbestandort notwendig. Die Gewerbeanmeldung selbst ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen; bitte beachten Sie, dass neben der Gewerbeanmeldung auch eine Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich sein kann. Setzen Sie sich daher rechtzeitig mit Ihrer zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Verbindung.

Bei diesem Gewerbe handelt es sich um ein sogenanntes **„Zuverlässigkeitsgewerbe“**. Dieses darf erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen, die besondere Zuverlässigkeit feststellenden Bescheides ausgeübt werden.